

Teil A

- 1a.** Entscheidung des VwG kann mit Revision beim VwGH (Art 133 B-VG) und/oder mit Beschwerde beim VfGH (Art 144 B-VG) angefochten werden.....(2)___
- 1.b.** Frist beträgt jeweils sechs Wochen ab Zustellung der Entscheidung des VwG(2)___
- 1.c.** Revision muss Verletzung einfach gesetzlich gewährleisteter Rechte behaupten; VfGH-Beschwerde muss Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht und/oder Verletzung in einem Recht durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behaupten(2)___
- 1.d.** Bei Verletzung von Rechten der EMRK (wie hier: Art 8 EMRK) steht noch die Individualbeschwerde an den EGMR zur Verfügung(1)___
- 2.a.** AuvBZ („Maßnahme“); von einem Verwaltungsorgan unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassener außenwirksamer individuell-konkreter Befehl oder Zwangsausübung(4)___
- 2.b.** Maßnahmenbeschwerde an das VwG; Frist: sechs Wochen ab Kenntnis der Maßnahme bzw. im Falle einer Behinderung durch Maßnahme ab Wegfall der Behinderung(2)___
- 2.c.** Fall der Amtshaftung, da Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung; es hat der zuständige Rechtsträger für den Schaden einzustehen, die Organwalter selbst (= Polizisten) können von Xaver daher nicht belangt werden(2)___
- 3.a.** EU-VO sind unmittelbar anwendbar; EU-VO hat Vorrang vor entgegenstehenden innerstaatlichen Rechtsnormen; Richter muss EU-VO anwenden, Gesetz wird durch EU-VO verdrängt; Bescheid ist aufzuheben..(3)___
- 3.b.** Hat ein nationales Gericht Zweifel über die Auslegung von EU-Recht oder Zweifel über die Vereinbarkeit von sekundären mit primären EU-Recht, ist zur Entscheidung dieser Fragen der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zuständig; LVwG ist ein vorlageberechtigtes Gericht iSd Art 267 AEUV(3)___
- 4.a.** Beschwerde steht jedem zu, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist und dem ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht (Art 148a B-VG)(2)___
- 4.b.** VA kann Empfehlungen an die obersten Organe der Bundesverwaltung, an die Organe der Selbstverwaltung bzw. an weisungsfreie Behörden erteilen; keine Pflicht des Organs zur Umsetzung der Empfehlung, jedoch ist Nichtumsetzung der Empfehlung zu begründen (Art 148c B-VG); VA hat darüber hinaus Befugnis, VO beim VfGH anzufechten (Art 139 Abs 1 Z 5 und Z 6 B-VG)(3)___
- (26)**___

Teil B**Formalien:**

Geschäftsstelle: Magistrat der Stadt Linz, Adresse; Schriftsatzform: Bescheid; GZ; Ort, Datum; Bescheidadressatin: Clara C, Adresse; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB), Aufbau(2)___

Spruch:

Einleitungssatz: amtwegig eingeleitetes Verfahren, Behörde: Magistrat Linz; Funktion: eigener Wb der Stadt(0,5) ___

Ausspruch der Verpflichtung der C als Zulassungsbesitzerin zur Entrichtung der Kosten der (näher präzisierten) Entfernung ihres VW Golf iHv € 300,-; Rechtsgrundlagen: §§ 89a Abs. 2, Abs. 2a lit. b und Abs. 7, 94d Z 15 StVO, 51 Abs. 2 StL(2)___

Begründung:Sachverhalt:

Zulassungsbesitzerin eines Kfz der Marke VW Golf mit Kennzeichen: L-73AB; Kfz am 9. Jänner 2014, 11.00 Uhr, vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, einen halben Meter weit vom Fahrbahnrand entfernt so abgestellt gehabt, dass Vorbeifahren mit Linienbus der L-Linien (Linie 99) unmöglich; Fahrzeug im Bereich eines Halte- und Parkverbots abgestellt; keine Zusatztafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“; zur gleichen Zeit stand auf der anderen Straßenseite ein Wagen genauso weit vom Straßenrand entfernt auf der Straße; Kfz wurde am 9.

Jänner 2014, um 11.00 Uhr, auf Anordnung eines Magistratsbeamten von der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“ abgeschleppt; am 10. Jänner 2014 schriftlich aufgefordert, Fahrzeug binnen sechs Monaten abzuholen sowie die Abschleppkosten iHv € 300,- zu bezahlen; bis dato sowohl die Übernahme des Fahrzeuges, als auch Bezahlung der Abschleppkosten verweigert; bei der M-Gasse handelt es sich um eine Gemeindestraße.....(1)___

Beweiswürdigung:

Beweismittel: Einvernahme des Daniel D, Einsichtnahme in Lichtbilder, Abfrage Zulassungsevidenz, Rechnung der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“; die aufgenommenen Beweise haben den Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.(0,5) ___

Rechtliche Beurteilung:

Wird abgeschlepptes Kfz innerhalb der gem. § 89a Abs. 5 StVO festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, sind Kosten dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben; am 9. Jänner 2014, 11.00 Uhr, wurde Kfz VW Golf, Kennzeichen: L-73AB, vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, auf Anordnung eines Magistratsbeamten von der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“ entfernt; C Zulassungsbesitzerin des abgeschleppten VW Golf; bis dato sowohl Übernahme als auch die Bezahlung der Abschleppkosten verweigert; C kommt daher als Adressatin einer Kostenvorschreibung nach § 89a Abs. 7 StVO in Betracht.(2)___

Nach § 89a Abs. 7 StVO sind Kosten für die Entfernung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, wenn das Kfz zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden ist, zu dem die Voraussetzungen der Entfernung nach § 89a Abs. 2 StVO noch nicht vorlagen, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzungen bekannt war oder dass die Aufstellung von Anbeginn gesetzwidrig war; daraus ist zu schließen, dass Behörde in einem Kostenvorschreibungsverfahren als Vorfrage zu beurteilen hat, ob die zwangsweise Entfernung des Kfz nach § 89 Abs. 2 StVO berechtigt war.....(3)___

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO hat Behörde Entfernung zu veranlassen, wenn durch ein stehendes Fahrzeug Verkehr beeinträchtigt wird; nach § 89a Abs. 2a lit b StVO ist eine Verkehrsbeeinträchtigung gegeben, wenn Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren gehindert ist; C hat Kfz einen halben Meter weit vom Fahrbahnrand entfernt auf der Straße so abgestellt, dass ein Vorbeifahren mit einem Linienbus der L-Linien (Linie 99) vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, unmöglich war; durch ihr Kfz wurde daher auf der Straße der Verkehr beeinträchtigt; bei C lagen die Voraussetzungen für die Entfernung nach § 89a Abs. 2 iVm Abs. 2a lit b StVO vor; Magistrat der Stadt Linz war dafür nach § 94d Z 15 StVO zuständig.(3)___

Einwand, C treffe kein Verschulden ist zu entgegnen, dass Voraussetzungen für Kostenvorschreibung abschließend in § 89a Abs. 7 StVO geregelt sind und nach dieser Bestimmung Frage des Verschuldens keine Rolle spielt; Einwand, dass auch ein anderes Fahrzeug verkehrsbehindernd abgestellt gewesen sei ist zu entgegnen, dass hinsichtlich der Entfernung von C's Kfz alle Voraussetzungen nach § 89a Abs. 2 StVO vorlagen; diese Bestimmung schreibt der Behörde im Fall von mehreren Fahrzeugen, auf die die Voraussetzungen für eine Entfernung zutreffen, nicht vor, welches Fahrzeug abzuschleppen ist.....(2)___

Umstand, dass der Bereich, in dem C ihr Fahrzeug abstellte, nicht als „Abschleppzone“ gekennzeichnet war, steht einer Kostenvorschreibung nicht entgegen; nach § 89a Abs. 2 lit b StVO ist die Entfernung bei einem Fahrzeug, das im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b StVO mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j StVO) kundgemacht ist, zu veranlassen; ihr Fahrzeug war zwar im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt, dem entsprechenden Vorschriftszeichen fehlte jedoch die Zusatztafel „Abschleppzone“ iSd § 54 Abs. 5 lit j StVO; Vorhandensein dieser Zusatztafel auf der Kundmachung ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine Entfernung eines Kfz nach dieser Norm; es liegt jedoch eine Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a Abs. 2 iVm Abs 2a lit b StVO vor; diese Bestimmung ist mit dem Tatbestand des § 89a Abs. 2 lit b StVO alternativ verknüpft, dh eine Entfernung ist bereits bei Erfüllung einer dieser beiden Tatbestände geboten. .(2,5) ___

Gemäß § 89a Abs. 7 letzter Satz StVO ist Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Kfz unzulässig; Kfz wurde am 9. Jänner 2014 entfernt; mit der Erlassung des gegenständlichen Bescheides erfolgt die Kostenvorschreibung innerhalb der 3-Jahresfrist.(1)___

Aus Wortlaut des § 89a Abs. 7 StVO („[...] so sind die Kosten [...] mit Bescheid vorzuschreiben“) geht hervor, dass der Gesetzgeber der Behörde bei der Anwendung dieser Bestimmung keinen Ermessensspielraum einräumt; Kosten sind im Sinne einer gebundenen Entscheidung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzuschreiben.(0,5) ___

Zuständigkeit des Magistrats Linz im eigenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 94d Z 15 StVO iVm § 51 Abs. 2 StL; sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, ist ua die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO – und damit auch die Kostenvorschreibung nach dieser Bestimmung – von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen; bei der M-Gasse handelt es sich um eine Gemeindestraße, weshalb Stadt Linz im eigenen Wirkungsbereich zuständig ist; nach § 51 Abs 2 StL verfügt und entscheidet der Magistrat in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.(2)_____

Rechtsmittelbelehrung:

Berufung an den Stadtsenat der Stadt Linz; innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Magistrat der Stadt Linz schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www.[...].gv.at> einzubringen; Berufung hat Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.(2)_____